

**Gebührenordnung der Universität Heidelberg  
für den postgradualen Studiengang  
Rechtswissenschaft für außerhalb des Geltungsbereichs des  
Grundgesetzes graduierte Juristen (Magister legum - LL.M.)**

vom 01.12.2009

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 13 Abs.1 Landeshochschulgebührengesetz vom 1.Januar 2005 (GBl S.1, 56 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 457), in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 10.11.2009 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 01.12.2009 seine Zustimmung erteilt.

**§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Heidelberg erhebt Studiengebühren für das Studium im postgradualen Studiengang Rechtswissenschaft für außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristen (Magister legum – LL.M.). Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrags nach § 12 Landeshochschulgebührengesetz sowie von Beiträgen nach dem Studentenerwerbsgesetz bleibt hiervon unberührt.

**§ 2 Höhe der Studiengebühr**

Die Studiengebühr beträgt 500 Euro pro Semester.

### **§ 3 Zahlungsverpflichtung**

Zur Zahlung der Studiengebühr ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den postgradualen Studiengang beantragt oder wer bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist. Studierende, die sich vor Erlass dieser Gebührenordnung immatrikuliert haben; sind erstmalig im Wintersemester 2010/2011 zur Zahlung der Studiengebühr verpflichtet. Eine rückwirkende Gebührenerhebung kommt in diesem Fall nicht in Betracht.

### **§ 4 Fälligkeit**

Die Gebühr ist jeweils mit dem Immatrikulationsantrag oder der Rückmeldung fällig. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

### **§ 5 Erlass**

Die Studiengebühr kann auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 01.12.2009

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor